



V O R L A G E zur Sitzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand	31.08.2026	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2026	vorberatend
Gemeindevertretung	23.09.2026	beschließend

Betreff:

Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2020 und Entscheidung über die Entlastung des Gemeindevorstandes

Sachdarstellung:

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen (§ 112 HGO) hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Gemeindevorstand hat in seiner 33. Sitzung am 16.01.2023 den ungeprüften Jahresabschluss per 31.12.2020 aufgestellt und beschlossen. Die Gemeindevertretung wurde gemäß § 112 Abs. 5 HGO am 14.02.2023 über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 unterrichtet.

Mit dem Jahresabschluss legt der Gemeindevorstand Rechenschaft gegenüber der Gemeindevertretung über die Ausführung des Haushaltsplans ab. Nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt ist er zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 113 HGO der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Der Bericht des örtlich und sachlich zuständigen Rechnungsprüfungsamtes des Hochtäunuskreises über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 ist als Anlage beigelegt. Nach den gesetzlichen Vorgaben umfasst die Jahresabschlussprüfung neben der Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft auch eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung. Die sich aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse 2009 bis 2019 ergebenden Änderungsbedarfe werden nach Fertigstellung in den nächsten noch offenen Jahresabschluss eingearbeitet. Hierzu erfolgt eine separate Aufstellung.

Sofern dienlich, wurden Anmerkungen der Kämmererei zu entsprechenden Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes bereits in den Prüfbericht aufgenommen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses wie auch für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft hat das Rechnungsprüfungsamt jeweils separate Prüfurteile abgegeben (vgl. Prüfbericht, Seite 52 ff.).

Die Prüfung des Jahresabschlusses ergab, dass

- Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung nach den Vorschriften der HGO, GemHVO sowie der GemKVO und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Gemeinde hergeleitet wurden.
- die Positionen der Aktiv- und der Passivseite der Vermögensrechnung - mit Ausnahme der flüssigen Mittel - ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst sind.
- Rechenschaftsbericht, Anhang und die weiteren Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen sowie die Haushaltslage und die Risiken zutreffend dargestellt sind.
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind.

Daraus ergibt sich folgender

Uneingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stimmt der Jahresabschluss mit der Buchführung überein, entspricht weitestgehend den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt ein grundsätzlich den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Schmitten im Taunus und stellt die wirtschaftliche Lage sowie die Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ergab, dass

- der Haushaltsplan nicht eingehalten und keine Nachtragssatzung beschlossen wurde.
- die ordentlichen Aufwendungen überstiegen die Ansätze um 109.364,22 €, die Zinsen und anderen Finanzaufwendungen unterschritten die Ansätze um 25.796,39 €. Da die ordentlichen Erträge die Ansätze um 235.239,67 € sowie Finanzanträge um 22.865,47 € noch deutlicher überschritten, fiel das ordentliche Ergebnis um 174.537,31 € besser aus als geplant. Es wurden Investitionsauszahlungen getätigt, für die keine oder nicht ausreichend Haushaltsmittel eingeplant wurden. Es wurde keine Beschlussfassung über eine Nachtragssatzung herbeigeführt.
- die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung - mit Ausnahme der in dem Bericht genannten Ausnahmen - grundsätzlich nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist. Es wurden Aufwendungen nicht periodengerecht gebucht. Beschlüsse zu über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden nicht den Vorschriften entsprechend gefasst.
- zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

In der tatsächlichen Ausführung schlossen

- der in der Planung ausgeglichene Ergebnishaushalt mit einem ordentlichen Ergebnis von 635.598,91 €,
- der in der Planung ausgeglichene Finanzhaushalt mit Auszahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“, die von dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt waren,

ausgeglichen ab.

Daraus ergibt sich folgender

Eingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk für die Haushaltswirtschaft

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprach die Haushaltswirtschaft nicht vollumfänglich den geltenden Vorschriften. Zu beanstandende Verstöße gegen das Gebot der Ordnungsmäßigkeit wurden festgestellt. Die Prüfung ergab keine Anhaltspunkte für unwirtschaftliches Verwaltungshandeln. Die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde Schmitten im Taunus erscheint aus der Sicht des Jahres 2020 geeignet, die stetige Erfüllung der der Kommune obliegenden Aufgaben zu gewährleisten.

Finanzielle Auswirkungen:

- Entfällt -

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung nimmt den Jahresabschluss 2020 mit dem übermittelten Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 09.05.2025 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Schmitten im Taunus sowie die erteilten zusammenfassenden Prüfurteile zur Kenntnis.
2. Die Gemeindevertretung beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschlussabschluss für das Haushaltsjahr 2020 in der vorliegenden Form.
3. Dem Gemeindevorstand wird gemäß § 114 Abs. 1 HGO die Entlastung erteilt.
4. Die im Bericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen werden, sofern nicht bereits schon geschehen, in dem nächsten noch offenen Jahresabschluss von der Kämmerei berichtigt und Prüfungsempfehlungen umgesetzt.

Anlage(n):

1. Bericht_Schmitten_JA 2020_mit Anhang

Schmitten, den 17.08.2026
Sachbearbeiter
André Sommer

DER GEMEINDEVORSTAND
Julia Krügers, Bürgermeisterin